

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/188 vom 21. August 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2024\\_188](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_188)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/188 du 21 août 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/188 del 21 agosto 2025

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Anspruch auf eine IV-Rente. Beweiskraft eines Gutachtens. Objektive Beweislosigkeit. Die versicherte Person hat den Nachteil der Beweislosigkeit zu tragen. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. August 2025, IV 2024/188).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Als Eintretensvoraussetzung zu prüfen ist, ob die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1) zur Anfechtung der Verfügung vom 22. Juli 2024 eingehalten worden ist. Während der Gerichtsferien vom 15. Juli 2024 bis 15. August 2024 hat die Frist stillgestanden (Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG). Die Beschwerdefrist hat also erst am 16. August 2024 zu laufen begonnen. Der 30. Tag der Frist ist auf den Samstag, 14. September 2024 gefallen. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 38 Abs. 3 Satz 1 ATSG). Die Rechtsvertreterin hat am Montag, 16. September 2024 und damit am letzten Tag der Frist Beschwerde erhoben. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2.1**

Am 1. Januar 2022 ist die Gesetzesrevision "Weiterentwicklung der IV" (WEIV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung vom 22. Juli 2024 ist nach Inkrafttreten der WEIV ergangen. Die Beschwerdeführerin hat sich im Juni 2019 zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet. Unter Berücksichtigung der sechsmonatigen Wartefrist nach Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20; keine Änderung des Art. 29 Abs. 1 IVG durch die WEIV) könnte ein allfälliger Rentenanspruch frühestens am 1. Dezember 2019 entstehen. Erfolgt die Verfügung über die erstmalige Rentenzusprache nach dem 1. Januar 2022, begründet sie aber einen Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022, sind die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2021 massgebend (vgl. Rz. 9101 des Kreisschreibens über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung, KSIR, gültig ab 1. Januar 2022, Stand 1. Januar 2022). Diese Übergangsregelung entspricht den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen, wonach grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben (BGE 144 V 210 E. 4.3.1). Vorliegend sind somit die bis zum 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Bestimmungen anwendbar. IV 2024/188 15/23

### **E. 2.2**

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat in der Beschwerdeschrift vom 16. September 2024 eventualiter die Zusprache von (beruflichen) Eingliederungsmassnahmen im Rahmen der verbleibenden Restarbeitsfähigkeit beantragt. Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung vom 22. Juli 2024, mit der die Beschwerdegegnerin nur das Rentengesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen hat, weshalb auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur ein allfälliger Rentenanspruch geprüft werden kann. Auf den Eventualantrag, der Beschwerdeführerin seien berufliche Eingliederungsmassnahmen zuzusprechen, ist daher nicht einzutreten.

### **E. 3.1**

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

### **E. 4.1**

Um den IV-Grad ermitteln zu können, muss die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. Die Beschwerdegegnerin hat zur Klärung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ein Gutachten beim ABI Basel in Auftrag gegeben.

### **E. 4.2**

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, dass das ABI Basel, welches diejenige Gutachterstelle sei, die von den IV-Stellen am meisten mit polydisziplinären Gutachten beauftragt werde, im Vergleich mit anderen Gutachterstellen in dem Sinne "schlechter" abschneide, als es den Versicherten seltener hohe Arbeitsunfähigkeiten attestiere. Das Gericht habe gerade in Fällen wie dem vorliegenden eine erhöhte Pflicht, die Arbeit der Gutachterstelle kritisch zu prüfen. Gemäss IV 2024/188 16/23

der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gutachter durch ihre fachlich-inhaltliche Weisungsunabhängigkeit gewährleistet (BGE 137 V 210 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Selbst wenn ein Gutachter oder eine

Begutachtungsinstitution von einem Versicherungsträger wirtschaftlich abhängig sei, könne daraus für sich allein nicht auf eine Befangenheit geschlossen werden (vgl. BGE 137 V 210 E. 1.3.3 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, die den Anschein einer Befangenheit der Gutachter zu wecken vermöchten (zum Ganzen siehe auch Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Juni 2018, IV 2016/146 E. 4.2).

### **E. 4.3**

Die gastroenterologischen Beschwerden sind durch die behandelnden Ärzte umfassend abgeklärt worden. Der Leitende Arzt der Klinik für Gastroenterologie des USZ hat gegenüber der RAD- Ärztin am 28. November 2022 angegeben, dass nach der Kipptischuntersuchung die somatische Diagnostik definitiv abgeschlossen sei. Dem Bericht desselben Arztes vom 10. Januar 2023 ist zu entnehmen, dass die letzten Untersuchungen (Kipptischuntersuchung, angiologische Abklärung, Porphyrurieabklärung) allesamt keinen wegweisenden Befund erbracht hatten. Eine organische Ursache für die rezidivierende Nausea mit Vomitus und stärksten, persistierenden Oberbauschmerzen hat also nicht gefunden werden können. Der gastroenterologische Sachverständige des ABI Basel hat in seinem Teilgutachten festgehalten, unter Berücksichtigung des nun fünfjährigen Verlaufs mit Abdominalbeschwerden, die keiner Organstruktur oder Pathologie zugeordnet werden könnten, müsse davon ausgegangen werden, dass sich ein funktionelles Beschwerdebild mit Erbrechen und Abdominalbeschwerden etabliert habe, welches möglicherweise im Zusammenhang mit psychischen Belastungssituationen verstanden werden müsse. Die Fixierung auf die gastrointestinalen Beschwerden und deren Ausprägung verringerten die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin um 30 % (erhöhter Pausenbedarf und reduziertes Rendement). Adaptionskriterien, d.h. Arbeitsprofile, welche dem Krankheitsbild der Beschwerdeführerin besonders entgegenkommen würden, liessen sich aus gastroenterologischer Sicht nicht herleiten.

#### **E. 4.3.1**

Bei der Diagnose einer funktionellen Dyspepsie mit funktionellem Erbrechen handelt es sich lediglich um eine Symptombeschreibung und nicht um eine Diagnose, mit der eine klar nachgewiesene Krankheit als Ursache der Symptome bestimmt wird. Der gastroenterologische Sachverständige hat mit dieser symptombeschreibenden Diagnose klargestellt, dass er die Angaben der Beschwerdeführerin grundsätzlich als glaubhaft eingeschätzt hat. Ob eine behauptete, objektiv nicht nachweisbare Gesundheitsbeeinträchtigung überhaupt eine medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit zu begründen vermag, kann vorerst offenbleiben. Denn zunächst ist zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin behaupteten Symptome überhaupt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte diesen (und damit auch der Diagnose einer funktionellen Dyspepsie mit funktionellem Erbrechen) nämlich von Vornherein kein IV 2024/188 17/23

Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beigemessen werden. Die Sachverständigen des ABI Basel haben im Zusammenhang mit den beklagten gastrointestinalen Beschwerden auf Inkonsistenzen hingewiesen: Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin eine perorale Antikonzeption betreibe, kontrastiere damit, dass die Ingestion von Tabletten Erbrechen auslösen solle. Mit diesem Umstand konfrontiert, erscheine die von der Beschwerdeführerin getätigte Aussage, dass sie auch auf Präservative zurückgreife, doch etwas unplausibel.

Auch erschienen die Schmerzintensität, die postprandial einsetzenden Beschwerden und insbesondere die Emesis in ihrer Intensität momentan nicht derart ausgeprägt, da die Beschwerdeführerin keinen kontinuierlichen Gewichtsverlust erkennen lasse da und das Körpergewicht seit der Untersuchung vom September 2023 im USZ sogar leicht zugenommen habe. Die RAD-Ärztin hat ergänzend festgehalten, obwohl die Beschwerdeführerin angeblich mehrmals täglich erbrechen müsse, sei dies im Rahmen der zahlreichen medizinischen Abklärungen und Konsultationen nie beobachtet und dokumentiert worden. Auch im Rahmen der Begutachtung hätten die intensiven Abdominalschmerzen und die rezidivierende, mehrmals tägliche Emesis nicht beobachtet werden können. Im Langzeitverlauf wären bei einer derart häufigen Emesis ein Gewichtsverlust sowie Zahnerosionen zu erwarten. Veränderungen der Zähne seien in den Untersuchungsberichten nicht beschrieben worden. Das bei der gutachterlichen Untersuchung gemessene Gewicht von 57 kg sei schon im Bericht der Sprechstunde für Essstörungen vom August 2021 angegeben worden.

#### **E. 4.3.2**

Laut den Akten hat die Beschwerdeführerin behauptet, sie müsse mehrmals täglich erbrechen, das Erbrechen werde nicht nur durch die Nahrungsmittelaufnahme provoziert, sondern trete auch unvorhersehbar auf (z.B. IV-act. 203-54). Die Beschwerdeführerin hat weiter behauptet, sie nehme in der Regel nur eine Mahlzeit pro Tag ein (z.B. IV-act. 126-4 und 135). Würde die Beschwerdeführerin tatsächlich mehrmals pro Tag erbrechen und dabei lediglich eine Mahlzeit pro Tag einnehmen, so wäre es ihr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unmöglich, ihr Gewicht zu halten. Die Intensität der gastroenterologischen Beschwerden kann also nicht so stark ausgeprägt sein, wie von der Beschwerdeführerin behauptet worden ist. In diesem Sinne handelt es sich bei der fehlenden Gewichtsreduktion eben doch um eine Inkonsistenz, auch wenn ein Gewichtsverlust, wie die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin argumentiert hat, kein Kardinalsymptom beim Cyclic vomiting sein sollte. Diskrepant erscheint auch, dass die Beschwerdeführerin mit der Antibabypille verhütet, obwohl damit aufgrund des mehrmaligen täglichen Erbrechens kein sicherer Empfängnischutz bestehen kann. Daran ändert nichts, dass sie gemäss eigener Aussage zusätzlich mit Präservativen verhütet, da die Einnahme der Antibabypille bei mehrmaligem Erbrechen am Tag sinnlos wäre. Auch die Tatsache, dass im Rahmen der intensiven, über mehrere Jahre hinweg erfolgten spezialärztlichen Abklärungen und Behandlungen das Erbrechen offenbar nur ein einziges Mal beobachtet worden ist, nämlich bei der Durchführung eines Nahrungsmittelbelastungstests am 21. Juli 2022 (IV-act. 130), weckt Zweifel an der von der Beschwerdeführerin behaupteten Intensität der Beschwerden im gastrointestinalen Bereich. Auch im Rahmen der Begutachtung durch das ABI Basel, welche sich über IV 2024/188 18/23

einen ganzen Tag (8.15 bis 17.20 Uhr), erstreckt hat, haben die Selbstangaben der Beschwerdeführerin nicht belegt werden können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Recht liegenden Akten keinen Aufschluss über das Ausmass bzw. die Intensität der gastrointestinalen Symptome geben.

#### **E. 4.3.3**

Die Rechtsvertreterin hat geltend gemacht, dass eine zahnmedizinische Untersuchung allenfalls Schlüsse über die Häufigkeit des Erbrechens zulassen. Das Gericht hat betreffend

die Frage nach möglichen Zahnschäden eine ergänzende Stellungnahme bei den Sachverständigen des ABI Basel eingeholt. Die Sachverständigen haben festgehalten, dass relevante Zahnschäden symptomatisch wären und damit in der Aktendokumentation zumindest erwähnt sein müssten. Zudem seien Zahnschäden kein Hauptsymptom bei einem Cyclic vomiting (bzw. einer funktionellen Dyspepsie mit funktionellem Erbrechen) und könnten daher das Vorliegen einer "exklusiven Pathologie des Magens mit relevantem Erbrechen" nicht belegen. Die ergänzenden Ausführungen der Sachverständigen des ABI überzeugen. In antizipierender Beweiswürdigung würde eine zahnmedizinische Untersuchung somit keine neuen, für das vorliegende Verfahren relevanten medizinischen Erkenntnisse liefern, weshalb davon abzusehen ist.

#### **E. 4.3.4**

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat weiter vorgebracht, dass sich das regelmässige Erbrechen im Rahmen eines stationären Aufenthalts objektivieren liesse. Entgegen der Meinung der Rechtsvertreterin ist dies jedoch nicht der Fall. Denn das Erbrechen kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung über einen gewissen Zeitraum auch absichtlich ausgelöst werden. Zudem ist es auch im Rahmen eines stationären Aufenthalts nicht möglich, eine Person über mehrere Tage ununterbrochen, also 24 Stunden pro Tag, zu überwachen.

#### **E. 4.3.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die geltend gemachten gastrointestinalen Beschwerden trotz umfassender somatischer Abklärungen organisch nicht erklären lassen. Zudem steht das Ausmass der gastrointestinalen Beschwerden bzw. deren Intensität aufgrund der aufgezeigten Diskrepanzen nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest und lässt sich – in antizipierender Beweiswürdigung – durch weitere Abklärungen auch nicht mit dem notwendigen Beweisgrad feststellen. Schliesslich hat auch der psychiatrische Sachverständige des ABI Basel kein psychosomatisches Störungsbild erheben können, welches das behauptete Beschwerdebild erklären könnte.

#### **E. 4.3.6**

Da das Ausmass der gastrointestinalen Beschwerden nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, kann auch deren Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit nicht eingeschätzt werden. Wie der gastroenterologische Sachverständige vor diesem Hintergrund zum Schluss gekommen ist, dass die gastrointestinalen Beschwerden die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin um 30 % einschränken, ist daher nicht nachvollziehbar. Damit liegt in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit aus gastroenterologischer Sicht eine objektive Beweislosigkeit vor. Den Nachteil IV 2024/188 19/23

der Beweislosigkeit hat die Beschwerdeführerin zu tragen, da sie aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt einen Rentenanspruch ableiten will (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b). Aus gastroenterologischer Sicht kann aufgrund der objektiven Beweislosigkeit für die Zeit bis zum Verfügungserlass somit nicht vom Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden.

#### **E. 4.4**

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat weiter geltend gemacht, trotz diverser körperlicher Einschränkungen wie z.B. thorakaler Druckgefühle mit intermittierenden

Schmerzausstrahlungen in den linken Arm, verbunden mit Schwäche, Synkopen und Parästhesien in den Beinen, sei in der medizinischen Beurteilung des neurologischen Teilgutachtens von keiner Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgegangen worden. Der neurologische Sachverständige hat in seinem Teilgutachten festgehalten, dass sich bezüglich des sensomotorischen Ausfallsyndroms des linken Armes ein objektiv unauffälliger Befund gezeigt habe. Diese Beurteilung deckt sich mit derjenigen der Ärzte der Klinik für Neurologie des USZ vom 24. Oktober 2022. Laut dem neurologischen Sachverständigen des ABI Basel hatten sich auch bezüglich der Parästhesien in den Beinen und den Synkopen keine objektivierbaren Befunde ergeben. Bezüglich der Synkopen hat der internistische Gutachter angegeben, dass insoweit eine Inkonsistenz vorliege, als sich die Beschwerdeführerin bei den behaupteten, aus dem Nichts ca. viermal pro Monat auftretenden Bewusstseinsverlusten noch nie verletzt habe und zudem weiterhin Auto fahre (IV-act. 203-26). Da die geltend gemachten thorakalen Druckgefühle mit intermittierenden Schmerzausstrahlungen in den linken Arm, verbunden mit Schwäche, die Synkopen und die Parästhesien in den Beinen trotz umfassender Sachverhaltsabklärung aus medizinischer Sicht nicht erklärbar sind, ist auch unbewiesen geblieben, dass diese einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben. Der Umstand, dass der RAD wegen der geltend gemachten Bewusstseinsverluste eine Meldung an das Strassenverkehrsamt veranlasst hat, vermag keine Zweifel an der gutachterlichen Beurteilung zu wecken, da eine Meldung bereits auf einen Verdacht hin erfolgen muss. Demnach ist auch eine Arbeitsunfähigkeit aus neurologischer Sicht nicht nachgewiesen.

#### **E. 4.5**

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat im Beschwerdeverfahren drei neue medizinische Berichte eingereicht. Der Neurologe Dr. V. \_\_\_ hat die Beschwerdeführerin am 12. Juni 2024 untersucht und im Bericht vom selben Tag festgehalten, dass die Ursachen für die Beschwerden weiterhin unklar blieben (act. G 1.3). Am ehesten finde sich der kernspintomographische Verdacht einer Polyradikulitis. Den von ihm gestarteten Behandlungsversuch mit Kortison hat die Beschwerdeführerin gemäss dem Bericht des Hausarztes vom 6. September 2024 nicht vertragen (act. G 1.4). Auch der Hausarzt hat in seinen beiden aktuellsten Berichten festgehalten, dass bisher zielführende Untersuchungsergebnisse und/oder Therapiemöglichkeiten fehlten. Die von der Rechtsvertreterin eingereichten neuen medizinischen Berichte enthalten somit keine neuen, invaliden- IV 2024/188 20/23

versicherungsrechtlich relevanten Erkenntnisse betreffend den Gesundheitszustand und damit betreffend die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin.

#### **E. 4.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass trotz der Ausschöpfung aller Abklärungsmöglichkeiten unbewiesen geblieben ist, dass die Beschwerdeführerin im hier massgebenden Zeitraum (Dezember 2018 [frühestmöglicher Beginn des Wartejahres] bis 22. Juli 2024) je längerdauernd in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen ist. Bezüglich der Arbeitsfähigkeit in diesem Zeitraum herrscht objektive Beweislosigkeit. Die Durchführung eines Einkommensvergleichs erübrigt sich damit. Die Beschwerdegegnerin hat das Rentengesuch der Beschwerdeführerin somit im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

#### **E. 4.7**

Demnach ist die Beschwerde gegen die das Rentengesuch abweisende Verfügung vom 22. Juli 2024 abzuweisen. Auf den Eventualantrag, der Beschwerdeführerin seien berufliche Eingliederungsmassnahmen zuzusprechen, ist nicht einzutreten.

## **E. 5**

Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin zufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung mit Fr. 3'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).  
IV 2024/188 23/23

### **E. 5.1**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- ist der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist sie von der Bezahlung zu befreien.

### **E. 5.2**

Zu klären bleibt, wem die Kosten für die vom Gericht eingeholte ergänzende Stellungnahme des ABI Basel in der Höhe von Fr. 200.-- aufzuerlegen sind (act. G 13.2). Art. 69 IVG enthält keine Anweisungen an die kantonalen Gerichte zur Verlegung der Gerichtskosten. Diese beurteilt sich daher nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Oktober 2008, 9C\_672/2008 E. 5.2.1; MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 4. Auflage 2022, N 8 zu Art. 69). Gemäss Art. 95 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP, sGS 951.1) gehen Kosten, die ein Beteiligter durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, zu seinen Lasten (sog. Verursacherprinzip). Die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme beim ABI Basel ist unerlässlich gewesen, da sich die Sachverständigen im Gutachten vom 29. April 2024 zu allfälligen Zahnschäden und deren Bedeutung für die von ihnen gestellten Diagnosen nicht geäußert hatten. Indem die Beschwerdegegnerin den medizinischen Sachverhalt ungenügend abgeklärt hat, hat sie den ihr obliegenden Untersuchungsgrundsatz nach Art. 43 Abs. 1 ATSG verletzt. Die Kosten für die ergänzende Stellungnahme in der Höhe von Fr. 200.-- sind daher der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. IV 2024/188 21/23

### **E. 5.3**

Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO, sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat mit der Beschwerde eine Honorarnote über den Betrag von Fr. 4'749.90 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht (act. G 1.9). In der Beschwerdeschrift (Rz. 60) hat sie darum gebeten, zum bisherigen Aufwand von 17 Stunden noch eine Stunde für die Besprechung des Urteils hinzuzurechnen. Beim verrechneten Stundenansatz von Fr. 250.-- würde sich das geforderte Honorar also auf Fr. 5'031.-- belaufen (Fr. 4'225.-- + Fr. 250.-- + Fr. 179.-- Barauslagen + Fr. 377.-- MwSt.). Am 15. Mai 2025 hat die Rechtsvertreterin eine ergänzende Honorarnote

für die Zeit ab dem 19. September 2024 in der Höhe von Fr. 2'627.90 eingereicht. Dem beiliegenden Leistungsverzeichnis ist allerdings zu entnehmen, dass diese Abrechnung nicht nur die Aufwände der Rechtsvertreterin für das vorliegende Beschwerdeverfahren, sondern auch ihre Aufwände für das offenbar parallel (weiter-)laufende IV-Verwaltungsverfahren beinhaltet (siehe z.B. den Eintrag vom 17.02.25: "Eingang Korr SVA prüfen, Mail an KI", oder den Eintrag vom 20.02.25: "Schreiben an SVA, Mail an KI"). In einem durchschnittlich aufwändigen IV-Fall wird praxisgemäss eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zugesprochen. Der vorliegende Fall ist nicht überdurchschnittlich aufwändig gewesen: Das Aktendossier ist durchschnittlich gewesen und der medizinische Sachverhalt hat sich im Wesentlichen auf zwei gesundheitliche Beeinträchtigungen (gastrointestinale und neurologische Beschwerden) beschränkt. Ein leichter Mehraufwand ist der Rechtsvertreterin dadurch entstanden, dass das Gericht der Gutachterstelle eine Rückfrage gestellt hat, zu welcher die Rechtsvertreterin Stellung genommen hat. Im vorliegenden Fall wäre deshalb (im Falle des Obsiegens) eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'500.-- gerechtfertigt gewesen. Das geforderte Honorar von insgesamt mehr als Fr. 7'000.-- erscheint daher als deutlich übersetzt. Die Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'500.-- ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, AnwG, sGS 963.70). Somit entschädigt der Staat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit Fr. 3'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

#### **E. 5.4**

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]).

#### **E. 5.5**

Ist die Gerichtsschreiberin verhindert, unterzeichnet stellvertretend ein Richter, der beim Entscheid mitgewirkt hat (Art. 39ter Abs. 2 VRP). IV 2024/188 22/23

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde gegen die das Rentengesuch abweisende Verfügung vom 22. Juli 2024 wird abgewiesen. 2. Auf den Eventualantrag, der Beschwerdeführerin seien berufliche Eingliederungsmassnahmen zuzusprechen, wird nicht eingetreten. 3. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. 4. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des ABI Basel von Fr. 200.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.